

Ethische Gesetzgebung der UIS zur Ausübung der Höhlenforschung im Ausland

Von der Internationalen Union für Speläologie (UIS) auf der Generalversammlung beim 12. Internationalen Kongress für Speläologie (La Chaux-de-Fonds, Schweiz, 1997) angenommen. Abgeändert durch die Generalversammlung beim 13. Internationalen Kongress für Speläologie (Brasília, Brasilien, 2001). Zukünftige Übersetzungen oder Änderungen dieser Gesetzgebung sollten auf dem englischen Text basieren.

Die UIS unterstützt die internationalen Tätigkeiten der speläologischen Gesellschaften, Höhlenforschergruppen und Karstwissenschaftler, weil sie wichtig sind für:

- * für die Entdeckung neuer Höhlen und die Fortsetzung der Erforschung schon bekannter Höhlen;
- * zur Untersuchung der mineralischen, biologischen, archäologischen und anthropologischen Höhleninhalte;
- * zur Verbreitung der Kenntnisse über Karstgebiete und Höhlen in der ganzen Welt;
- * um den Austausch über sichere Techniken zur Höhlenforschung zu ermöglichen;
- * zum Beistand für den Schutz und die Erhaltung von Karst und Höhlen.

Um Missverständnisse mit den lokalen Anwohnern der Höhlengegend, lokalen und nationalen (Höhlenforschungs-) Organisationen des Landes, in das Forschungsreisen zur Erkundung von Höhlen durchgeführt werden sollen, zu vermeiden, macht die Leitung der UIS auf Folgendes aufmerksam:

1. Vor der Reise aus dem Herkunftsland

Oft ist es notwendig, eine offizielle Erlaubnis der Behörden des Besucherlandes zu erlangen. Außerdem müssen die nationalen speläologischen Organisationen des Besucherlandes und/oder die nationale Delegation bei der UIS informiert werden.

Wenn möglich sollten sich Expeditionsgruppen mit den Speläologen des zu besuchenden Landes organisieren. Die nationalen speläologischen Organisationen kennen die offiziellen Bedingungen für Besucher-Expeditionen, wie auch bezüglich der Übergabe von Berichten und Veröffentlichungen, die Bedingungen für die Materialsammlung aus Höhlen durch diese Gruppen und die Ausfuhr des gesammelten Materials in andere Länder zu wissenschaftlichen Zwecken.

2. Während der Expedition/Forschungsreise

Die Expeditionsteilnehmer müssen sich klar über die Gesetze des Besucherlandes sein und dieselben, wie auch die örtlichen Gewohnheiten respektieren. Einige Höhlen könnten Kultstätten von hoher religiöser oder kultureller Bedeutung sein, was Erkundungen und Forschungsarbeiten an diesem Ort einschränken kann.

Die Expeditionsteilnehmer dürfen weder den Karst noch seine Höhlen beschädigen. Wenn möglich, sollten sie die örtlichen Behörden bezüglich Schutz und Erhalt ihres speläologischen Erbes beraten.

3. Nach der Expedition

Eventuell gesammelte Musterproben aus den Höhlen und dem Karst durch die Expeditionsteilnehmer dürfen nur dann aus dem Besucherland mitgenommen werden, wenn die Landesvorschriften zum Sammeln und Ausführen von Materialien befolgt wurden und der Export erlaubt wurde.

Kopien von allen gedruckten Ergebnissen der Expedition zusammen mit Plänen und Ortsangaben der Höhlen müssen an die beteiligten Höhlenforschergruppen und die nationale Höhlenforscher-Organisation und/oder an den nationalen Delegierten bei der UIS geschickt werden.

Für die erhaltene Unterstützung durch die Organisationen des Gastlandes muss in allen Veröffentlichungen gedankt werden.

4. Die Achtung gegenüber den Arbeiten anderer Gruppen

Vor Expeditionsbeginn in eine bestimmte Gegend muss die Gruppe sich genau über vorherige oder derzeitige Arbeiten informieren, die von lokalen oder ausländischen Speläologen durchgeführt werden, um sich nicht in deren laufende Projekte einzumischen.

Man sollte in den Berichten der Expedition über die bisherigen Forschungen in dieser Gegend berichten.

Falls mehrere Gruppen im selben Bereich forschen, sollte die Gelegenheit ergriffen werden, von einander zu lernen und künftige Arbeiten zu koordinieren.

5. Nachtrag zum Ethischen Gesetz der UIS (Angenommen in Brasilia, Brasilien, an 2001)

a. Die UIS ersucht alle Mitglieder ihres Vorstandes und alle Nationalen Delegierten, die Informationen über irgendeine Expedition in andere Länder haben sollten, die Nationalen Delegierten des Landes über das Ziel dieser Expedition zu informieren.

b. Falls ein Mitglied des Vorstandes der UIS einen Verstoß gegen die ethischen Bestimmungen durch eine fremde Expedition entdecken sollte, muss er mit dem Nationalen Delegierten des Herkunftslandes in Verbindung treten und ihm nahe legen, die offiziellen Ergebnisse und Veröffentlichungen von Berichten dieser Expedition nicht anzuerkennen und die Gruppe darüber zu informieren, dass ihnen diesbezüglich die Unterstützung durch die UIS entzogen wird.

c. Von Expeditionen, in deren Ländern die Techniken der Befahrung und Dokumentation einen hohen Ausbildungsstand aufweisen, wird erwartet, dass sie ihre Fachkenntnisse so gut wie möglich vermitteln und örtliche Höhlenforscher-Aktivitäten unterstützen.